



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

L-drive Schweiz | Suisse | Svizzera

Effingerstrasse 8 | Postfach

CH-3001 Bern

+41 31 552 18 20

info@L-drive.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Systemwechsel macht Sinn und hat zur Folge, dass die Signalisation komplett auf Verordnungsstufe geregelt werden kann sowie für alle Betroffenen die Regelungen auch auffindbar sind.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich möchten wir zu bedenken geben, dass es nicht angebracht und im Sinne der Verkehrssicherheit ist, die Vielfalt der Verkehrsschilder/Signalisationen immer weiter zu erhöhen. Anstelle der immer fortschreitenden Regelungsdichte plädieren wir stattdessen für eine Schärfung des Verkehrssinns der Verkehrsteilnehmenden mittels Aus- und Weiterbildung, sowie Aufklärung.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Textvorschlag zu Art. 52 Abs. 1, 1bis und 7 Bst. d E-SSV werden neben den Velos auch die «fahrzeugähnlichen Geräte» aufgeführt. Da diese dem/der Fussgänger:in gleichgestellt sind, **beantragen wir**, dass diese in den Vorwegweisern wegzulassen sind (sonst müssten auch Fusswegziele ergänzt werden können, was zu einer Überbelegung des Vorwegweisers führen kann). Vorwegweiser sind ausserorts für den MIV ausgelegt. Die Wegweisung für den Langsamverkehr sind neben den Flächen für den Langsamverkehr separat zu platzieren.

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Aufnahme von Hotelwegweisern erachten wir als unnötig und nicht in erster Linie Sache des Strassenverkehrsrechts zu sein.

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In Ergänzung unserer Antwort zu Frage 5: FäG und Velos sind ausserorts, wo Vorwegweiser zum Zug kommen, abseits der MIV-Fahrbahn zu führen. Die Signalisation/Wegweisung für diese Benutzergruppe muss ebenfalls abseits der Vorwegweiser für den MIV stehen. Der MIV ist ausserorts mit 80 km/h unterwegs und sollte nicht durch irrelevante Informationen auf seinen Vorwegweisern abgelenkt werden. Grundsätzlich sind

keine Informationen für fäG-Benutzer:innen vorzusehen, da die fäG den Fussgänger:innen gleichgesetzt sind und nicht den Fahrradfahrer:innen (was diese Art der Signalisation dann auch suggerieren würde).

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind grundsätzlich einverstanden, dass die Grundsätze klar festgelegt werden müssen. Indessen sollten die Längen und Breiten der Markierungen klar definiert und eingehalten werden und zwar nicht in Form von minimal und maximal-Definitionen. Allenfalls müssten die Masse genau gleich wie in der SN 640 850a übernommen werden (auch mit der fetten Bezeichnung für in der Regel anzuwendende Grössen).

Grundsätzlich möchten wir festhalten, dass bei diesen Markierungen auch viel klarer definiert werden, welche Farbe was bezeichnet. In der Praxis stellen wir fest, dass diesbezüglich ein Wildwuchs herrscht: teilweise sind Linien / Punkte rot, gelb, violett, wobei sich die Bedeutung den meisten Verkehrsteilnehmenden nicht erschliesst, was der Verkehrssicherheit nicht zuträglich ist.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bei Art. 72a Abs. 2 lit. e E-SSV sollte u.E. «vor Gefahrenstellen» anstelle von «bei Gefahrenstellen» stehen. In Abs. 3, wo keine Änderung geplant ist, müsste Folgendes präzisiert werden: Die Markierung der Längsführung ist weiss, diejenige des Fussgängerstreifens ist gelb.

Grundsätzlich möchten wir auch hier festhalten, dass bei diesen Markierungen auch viel klarer definiert werden, welche Farbe was bezeichnet. In der Praxis stellen wir fest,

dass diesbezüglich ein Wildwuchs herrscht: teilweise sind Linien / Punkte rot, gelb, violett, wobei sich die Bedeutung den meisten Verkehrsteilnehmenden nicht erschliesst, was der Verkehrssicherheit nicht zuträglich ist.

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Hier müsste ergänzt werden, dass auch die Randlinien aufgehoben werden.

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Randlinien sollten ausserorts möglich sein. Wir würden ergänzen, dass Randlinien ausserorts auch möglich sind, wenn das Kreuzen nicht möglich ist. Dann dürfen jedoch keine Leit- und Sicherheitslinien markiert werden.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich möchten wir nochmals festhalten, dass bei diesen Markierungen auch viel klarer definiert werden, welche Farbe was bezeichnet. In der Praxis stellen wir fest, dass diesbezüglich ein Wildwuchs herrscht: teilweise sind Linien / Punkte rot, gelb, violett, wobei sich die Bedeutung den meisten Verkehrsteilnehmenden nicht erschliesst, was der Verkehrssicherheit nicht zuträglich ist.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Abbildung 6.24 ist schwierig zu verstehen. Es fehlen die graue Fahrbahn sowie die Trottoirs (dunkelgrau) an der Seite. Man muss die «doppelte Querlinie» im Kontext darstellen – wie man das auch z.B. mit der Abweislinie gemacht hat.

Grundsätzlich macht diese Querlinie keinen Sinn, da ja die Parkfelder entsprechend blau oder weiss markiert sind und somit erst beim Parkieren auch beachtet werden. Daher kann diese Querlinie eigentlich auch komplett weggelassen werden.

Die blaue Markierung wird zu Beginn der blauen Zone markiert. Zum Zeitpunkt des Parkmanövers, ist dem/der Führer:in eines Fahrzeuges nicht mehr bekannt, in welcher Zone sie sich befindet. Die Farbe der Parkfelder zeigt uns in welcher Zone sich der Verkehrsteilnehmer befindet. Als Ergänzung könnte die blaue Parkscheibenmarkierung auf der Höhe der weissen, zeitlich beschränkten Parkfelder angebracht werden.

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In diesem Kontext sei auf Abs. 6 verwiesen, in dem der «Verkehrsteiler» näher erläutert wird. Dieser ist in der VSS 40822 definiert (vgl. Abb. 18) und wird im Folgenden näher beschrieben. In diesem Kontext ist die Präsenz eines Inselfostens nicht gegeben. In 7/12 Abs. 6 sollte der Ausdruck «Verkehrsteiler» durch den Begriff «Inseln, beispielsweise für die Kanalisierung des Verkehrs» ersetzt werden.

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der erwähnte Absatz 1 im Art. 101 SSV ist von Bedeutung, da ansonsten die Gefahr besteht, dass eine Vielzahl an Eigenkreationen geschaffen wird. Obgleich bereits in Art. 5 Abs. 3 SVG ein entsprechender Hinweis enthalten ist, **beantragen wir** die Beibehaltung dieses Absatzes, da er eine direktere Bezugnahme zur SSV aufweist. Der Verweis auf Artikel 115 SSV kann demgegenüber entfallen.

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dass man neu auch Überholverbote oder, wie ein Hindernis zu umfahren ist, auf Wechselanzeigetafeln von Begleit- und Unterhaltsfahrzeugen anzeigen darf, ist sinnvoll. Dies trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vergleichen Sie bitte unsere Antwort zu Frage 32.

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diesbezüglich sei darauf verwiesen, dass es sich hierbei um ein «Ja, aber» handelt. Die Frage nach der Notwendigkeit einer solchen Einleitung erscheint zunächst berechtigt. Als Beispiel sei die Markierung von Fussgängerstreifen angeführt, welche in aller Regel eine Länge von 4 Metern aufweisen sollte. Die Wahrnehmung der Markierung muss aus Sicherheitsgründen gewährleistet sein. Auch 3 m lange Fussgängerstreifen sind grundsätzlich zulässig, jedoch aufgrund der eingeschränkten Wahrnehmbarkeit nicht empfehlenswert und sollten daher nur in absoluten Ausnahmefällen erlaubt werden. Daher wurde die «4 m» in der SN 640 850a auch in Fettdruck gesetzt. Die fette Schreibweise, welche bei sämtlichen Markierungen Anwendung findet, geht mit der Übernahme der Markierungen in die SSV verloren, was aus unserer Sicht nicht befürwortet werden kann. Es wäre wünschenswert, wenn die Information, dass in aller Regel die Markierung mit dem Wert der fetten Schreibweise umzusetzen ist, auch in der SSV gegeben würde. Andernfalls führt die Übernahme der Markierung in Kombination mit dem Informationsverlust zu einer Minderung der Qualität und Sicherheit.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich möchten wir jedoch auch hier zu bedenken geben, dass es nicht angebracht und im Sinne der Verkehrssicherheit ist, die Vielfalt der Verkehrsschilder/Signalisationen immer weiter zu erhöhen. Anstelle der immer fortschreitenden Regelungs-dichte plädieren wir stattdessen für eine Schärfung des Verkehrssinns der Verkehrsteilnehmenden mittels Aus- und Weiterbildung, sowie Aufklärung.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dennoch möchten wir festhalten, dass in Bezug auf die Begegnungszone zu eruieren wäre, aus welchem Grund die Markierung eines Hinweises auf den Rechtsvortritt nicht zulässig sein soll. Dies sollte ebenfalls zulässig sein. Der Rechtsvortritt bzw. der Hinweis darauf ist nicht zonenabhängig. Die Verdeutlichung des Rechtsvortritts ist abhängig von der Wahrnehmbarkeit eines Knotens als Rechtsvortritt. Folglich kann ein solcher Hinweis auch in einer Begegnungszone erforderlich sein.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: